

kritische Auseinandersetzung mit der Interpretation von Palamas, wie sie exemplarisch bei Wendebourg und Flogaus zu finden ist, dringend gefordert.²⁸ Auch die Wege der orthodoxen Theologie nach Palamas und die Art und Weise, wie seine Energienlehre rezipiert wurde, müssen noch gründlicher erforscht werden. Es sei in diesem Zusammenhang nur kurz darauf aufmerksam gemacht, dass ein Kirchenlehrer und Mystiker wie Nikolaos Kabasilas (gest. nach 1391), dessen Abhängigkeit von Palamas immer noch umstritten ist,²⁹ in seinem Werk »Das Leben in Christus« nicht müde wird, die durch die Sakramente verwirklichte Einheit zwischen Jesus und dem Gläubigen zu besingen.

Assaad Elias Kattan, Münster

Concilium Quinisextum. Das Konzil Quinisextum, übersetzt und eingeleitet von *Heinz Ohme*, (Fontes Christiani 82), Turnhout: Brepols and Publishers 2006, 364 S. (ISBN: 9782503524566)

Das Concilium Quinisextum ist ohne Zweifel der wichtigste Teil des orthodoxen kanonischen Rechts und ein Kernpunkt des orthodoxen Kirchenrechts schlechthin. Bis Ende 2006 waren alle Wissenschaftler, Priester und Juristen, Orthodoxe und Nicht-Orthodoxe, die sich mit dem Recht der orthodoxen Kirchen befassen wollten, auf die englische Übersetzung des Pedalions von Nikodim Hagiorites³⁰ oder auf die Kanonsammlungen der orthodoxen Kirchen, die in den jeweiligen Landessprachen für die Verwaltung der orthodoxen autokephalen Kirchen bestimmt waren (griechisch, russisch, serbisch, rumänisch, bulgarisch), angewiesen. Der Zugang zu den Rechtsquellen war damit etwas eingeschränkt, insbesondere für ökumenisch interessierte Studenten und Priester. Damit ist das vorliegende Werk ein sehr wichtiger Beitrag zur orthodoxen Theologie, zum orthodoxen Kirchenrecht und zur gegenseitigen Verständigung der Westkirchen mit der Orthodoxie. Es schließt eine große wissenschaftliche Lücke im Bereich der kirchenrechtlichen Lehre und der Praxis der Orthodoxen Kirche.

Diese Publikation wurde innerhalb von zwei Jahren zu einem wissenschaftlichen Standardwerk. Bei Prof. Heinz Ohme an der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin handelt es sich um einen sehr bekannten Übersetzer und renommierten Spezialisten auf dem Gebiet des Quinisextums. Seine wissenschaftliche Erfahrung im Bereich Lehre und

Anteil haben, wirkt, dann sagen wir, der Geist sei *in uns*«; gegen *R. Flogaus*, Theosis bei Luther und Palamas, Göttingen 2006, S. 182f., der behauptet, »Gnade des Geistes« bei Basilius sei als epexegetischer Genitiv zu verstehen, und damit nahelegt, Palamas habe Basilius »rund 1000 Jahre später« missverstanden.

²⁸ Diesem Desiderat entspricht folgende jüngere Dissertation weitgehend nicht: *Nikolai Krokoch*, Ekklesiologie und Palamismus. Der verborgene Stolperstein der katholisch-orthodoxen Ökumene, München 2004.

²⁹ Dazu vgl. z.B. *Marie-Hélène Congourdeau*, Nicola Cabasilas e il suo tempo, in: Nicola Cabasilas e la divina liturgia. Atti del XIV Convegno ecumenico internazionale di spiritualità ortodossa sezione bizantina. Bose 14–16 settembre 2006, Magnano 2007, S. 25–45; *Job Getcha*, Nicola Cabasilas e i suoi scritti. Un laico che scrive per dei laici?, in: Nicola Cabasilas e la divina liturgia, S. 47–65.

³⁰ *John Nikolaidis*, The Rudder (Pedalion) of the Metamorphical Ship of the one Holy Catholic and Apostolic Church of the Orthodox Christians or all the Sacred and Divine Canons, Chicago 1957.

Forschung des Quinisextums ist sehr groß, nicht zuletzt wegen seiner Habilitationsschrift und seiner vorherigen Arbeit »Das Concilium Quinisextum und seine Bischofsliste« (Berlin-New York: Verlag de Gruyter 1990), sodass ein grundlegendes wissenschaftliches Werk herausgekommen ist.

Das Buch bietet einen umfassenden Überblick über das Concilium Quinisextum. In der Einleitung, die knapp die Hälfte des Buches umfasst, werden dem Leser in zwei Schritten die Umstände, die zum Quinisextum führten, sowie die Entstehung seiner Kanones erläutert. Zuerst bekommt der Leser eine geschichtliche Einführung, in der die Quellenlage zur Geschichte wie auch der Weg der Kodifizierung der Kanones aufgezeigt werden.

Danach folgt das umfangreichste Kapitel des Buches, eine systematische Darlegung des Inhalts der Kanones. Hier werden alle Kanones vorgestellt, u.a. die Kanones gegen heidnische Lebensformen oder zur Kirchenverfassung. Die Erklärungen zu den Kanones sind anhand von Hintergrundinformationen sachlich und anschaulich gestaltet und ermöglichen so ein besseres Verstehen. Auf den Seiten 36 bis 46 liefert Ohme eine Auflistung der Überschriften der Kanones, gefolgt von einer zweiseitigen thematischen Gliederung. Auch dieses Vorgehen ist neuartig und auf den ersten Blick durchaus fragwürdig. Ohme weist jedoch auf den Seiten 36f. darauf hin, dass diese sogenannte »Epitomierung« schon seit dem 12. Jh. üblich ist, um einen ersten Überblick über die Themen der Kanones zu bekommen. Dies scheint bei weiterer Betrachtung sinnvoll, da man sich langwieriges Blättern und Suchen nach dem Kanon, den man braucht, erspart.

An die Einleitung schließt sich ein Kapitel mit dem eigentlichen Text an. Nebeneinander in der Originalsprache und in Deutsch sind hier die Kanones des Konzils und die Ansprachen der heiligen Väter zu den Kanones aufgeführt. Die Übersetzung stellt eine ausgezeichnete Arbeit dar. An manchen Stellen wären andere Übersetzungen denkbar, das bedeutet jedoch nicht, dass die vorliegende Übersetzung falsch ist. Im Hinblick auf das orthodoxe Kirchenrecht möchte ich jedoch vier kleine Bemerkungen machen:

a) Im gesamten Text wird der Begriff Ordination verwendet, welcher aus der evangelischen Ekklesiologie stammt. In der orthodoxen Theologie ist der Begriff »Weihe« korrekter.

b) Im Kanon 20 auf Seite 210f. wird der griechische Text »τῆς ἐπίσκοπῆς πανέσθω« mit »soll er sein Bischofsamt ruhen lassen« übersetzt. Richtiger wäre jedoch den Passus mit »soll er als Bischof abgesetzt werden« wiederzugeben. Der abgesetzte Bischof übernimmt dann die Aufgaben eines Presbyters.

c) Das griechische Wort *προσφορά* ist orthodoxerseits besser mit »Darbringung« und nicht mit »Opfer« zu übersetzen (z. B. in den Kanonen 32 und 87).

d) Die Formulierung im Kanon 98 »eine Frau zur Ehegemeinschaft heimführt« ist sehr veraltet und könnte mit der Formulierung »in den Stand der Ehe eintreten« ersetzt werden.

Das Buch schließt mit einem ausführlichen Anhang, in dem alle Abkürzungen zu diesem Thema, wie Werkabkürzungen, allgemeine Abkürzungen oder bibliographische Abkürzungen aufgelistet sind. Die übliche Bibliographie sowie das Register sind am Ende des Werkes aufgeführt.

Wie oben erwähnt wurde, ist diese Arbeit eine einmalige Leistung auf dem Gebiet der Erforschung der Quellen der Ostkirche, ihrer Geschichte und ihrer heutigen Rechtsgrundlagen. Das Werk ist in seinem systematischen Aufbau jedoch gleichzeitig ein exzellentes wissenschaftliches Werk des Faches Kirchengeschichte. Aus der Perspektive des Kirchenrechts und seiner wissenschaftlich-praktischen Anforderungen sind manche

Probleme im Bereich der Gliederung des Buches und seiner systematischen Darstellung schnell erkennbar. Ich beschränke mich auf folgende vier Feststellungen:

1) Im Bereich der Einleitung wäre ein Kapitel oder eine ausführlichere Darstellung über die Wirkung des Quinisextums im Kirchenrecht der Westkirche damals und der Römisch-katholischen Kirche heute und die genaue Auflistung der Unterschiede zwischen Ost- und Westkirche empfehlenswert gewesen. Im Westen wurden die Ökumenizität des Quinisextums formell und von Anfang an in Frage gestellt. Für diesen Sachverhalt gibt Ohme in der Einleitung unter »3. Das Quinisextum in der konziliaren Tradition« (S. 22–34) folgende Gründe an:

a) Nach Kanon 1 empfänge die Synode eine noch größere Rechtskraft, wenn der Kaiser ihre Akten mit seinem Siegel auf ewig bestätigte. Nach Ohme war somit die theologische und kirchenrechtliche Rolle des Kaisers in der Synode, wie sie durch Kanon 1 und durch Logos Prophonetikos festgeschrieben wird, »der wichtigste Grund für die Ablehnung«. Auf S. 29 wird festgehalten, dass »trotz aller Kompromissbereitschaft der römischen Kirche im Bereich der Kanones doch kein Papst je bereit war, hinter die bereits gefertigte Unterschrift des Kaisers nachträglich seine Unterschrift zu setzen und damit die dort herrschende ‚Konzilsidee‘ zu sanktionieren.«

b) Die Synode wurde durch Einberufungsschreiben des Kaisers einberufen. Als Tagungsort entschied man sich sogar für den Kuppelsaal (Trullos) im Kaiserpalast zu Konstantinopel.

c) Auf dem Quinisextum mangelte es an abendländischer Repräsentanz. Unter 227 Bischöfen waren lediglich zehn aus Italien oder Rom unterstellten Provinzen. Diese zehn Vertreter waren zehn Bischöfe aus der von Rom beanspruchten Jurisdiktion des Ostillyricums.

Das Synodalverständnis des Quinisextums stand nach Ohme in direktem Widerspruch zum westlichen synodalen Selbstbewusstsein. Dies begründet die Ablehnung des Quinisextums seitens der Westkirche. Nach der römischen Auffassung bestanden »die Kriterien ökumenischer Synoden darin [...], dass durch kaiserliche Anordnung die Bischöfe vom gesamten Territorium des römischen Staates anwesend oder vertreten sind und Entscheidungen in Glaubensangelegenheiten Gegenstand der Verhandlungen sein sollen«. Diese kirchenrechtliche Konzilskonzeption stehe nach Ohme hinter dem Quinisextum und deshalb konnten die Entscheidungen des Quinisextums von Rom formell nicht als ökumenisch anerkannt werden. Papst Sergius weigerte sich, die Akten des Quinisextums zu unterschreiben und geriet deshalb um 693 in Konflikt mit dem byzantinischen Kaiser Justinian II.

In diesem Zusammenhang wäre eine systematische Darstellung der rechtlichen Unterschiede zwischen Ost- und Westkirche damals und insbesondere heute angebracht. Die Kanones werden in der Einleitung (S. 47–156) zwar besprochen, es wäre aber für die kirchenrechtliche Praxis von großer Bedeutung zu klären, welche Kanones des Quinisextums als geltendes Recht der Orthodoxen Kirche von der Westkirche nicht angenommen werden konnten und im Rahmen der ökumenischen Annäherung der beiden Kirchen nicht annehmbar sind. Konkret könnte z. B. eine solche systematische Auflistung folgendermaßen aussehen³¹:

Das Quinisextum erkennt keine von den im Westen abgehaltenen Lokalsynoden als für die Gesamtkirche gültig an.

³¹ Vgl. *Basileios Stefanidis*, *Εκκλησιαστική Ιστορία. Από αρχής μέχρι σήμερα*, 4. Aufl., Athen 1978, S. 248f.

Kanon 2 des Quinisextums bestätigt die 85 apostolischen Kanones, obwohl im Westen nur die ersten 50 anerkannt wurden und diese nur unter großen Vorbehalten.

Das Quinisextum hat den Kanon 28 des vierten ökumenischen Konzils über die Vorrechte des Bischofsstuhls von Konstantinopel und seine Gleichstellung mit Rom bestätigt und bekräftigt (Can. 36).

Zölibat für Priester und Diakone (Can. 13)

Fasten an Samstagen der Großen Fastenzeit (Can. 55)

Den Nicht-Verzehr von mit Blut oder Ersticktem hergestellten Lebensmitteln (Can. 67)

Verbot der Darstellung von Jesus als Agnus Dei. (Can. 82)

Im Rahmen dieser Unterschiede haben sich unterschiedliche Traditionen entwickelt. Deshalb wäre es auch sinnvoll, die Frage zu erläutern, welche von diesen unterschiedlichen Traditionen heute kirchentrennend sind. Eine systematische Darstellung der *inhaltlichen* Probleme der Akzeptanz des Quinisextums wäre demzufolge erwägenswert.

2) Aufgrund der fehlenden Kodifizierung des kanonischen Rechts der Orthodoxen Kirche ist es in den Handbüchern und Kanonsammlungen der Ostkirche aus praktischen Gründen üblich, dass bei jedem Kanon eine Kanonkonkordanz eingefügt ist. Bei dem Kanon 7 des Quinisextums z. B. werden die Kanones 37 der Apostel, 5 des 1. ökumenischen Konzils, 19 der 4. ökumenischen Konzils und 8 des Quinisextums mitzitiert³². Die systematische Darstellung des Themas macht diese Konkordanz erforderlich, um das gültige Recht überhaupt anwenden zu können. Manche Kanones widersprechen sich, und nach einer Theorie »lex posterior derogat priori« gelten die Kanones solange und finden ihre unmittelbare Anwendung, bis sie von einem späteren ökumenischen Konzil aufgehoben werden. Daher könne nach Milaš ein gesetzgebender Körper, der »mit derselben Kompetenz im Erlassen von kirchlichen Gesetzen, wie die beiden erwähnten Konzilien«³³ ausgestattet ist, über die Gültigkeit einzelner Kanones bestimmen. Milaš betont, dass die gesetzgebende Gewalt, die mit einer solchen Kompetenz ausgestattet ist, derjenigen Gewalt, die das Gesetz erlassen hat, gleichgestellt oder übergeordnet sein muss. Das bedeutet für die Kanones des Quinisextums faktisch, dass Regelungen späteren Datums in der Praxis Vorrang gegenüber den Regelungen des Quinisextums besitzen. Obwohl die Theorie von Milaš sehr umstritten ist in der Orthodoxen Theologie und Kanonistik, ist eine Kanonkonkordanz für die praktische Anwendung des Kirchenrechts unverzichtbar.

3) Interpretationsvorschläge und Auslegungsmöglichkeiten, wie sie in Werken anerkannter byzantinischer Kanonisten erörtert werden, und speziell Beispiele aus der Rechtsprechung der Kirchengerichte (insbesondere des Ökumenischen Patriarchates) könnten zum Verständnis der Regelungen in erheblichem Maße beitragen.

4) Die große Diskussion über die Bedeutung des Begriffes und die Funktion der Officia (Can. 7) wird in der Einleitung ein wenig zu kurz abgehandelt (S. 119f.). Die Bemerkung, dass die Officia-Inhaber »bedeutende kirchliche Verwaltungsämter« besitzen, ist noch erklärungsbedürftig³⁴.

³² So z. B. *Amilkas Alivizatos*, *Oi ierol kanones*, Athen 1997.

³³ Vgl. zum Thema u. a. *Richard Potz – Eva Synek – Spyros Troianos*, *Orthodoxes Kirchenrecht. Eine Einführung*, Freistadt 2007, S. 200.

³⁴ Es scheint jedoch, dass Ohme der Meinung von Boumis in der Übersetzung und Erklärung der Officia folgt: *Panagiotis Boumis*, *Ta ekklesiastika 'Ofiokia ws ta »kata kosmon« aziwματα: (symboli eis tin ermhneian tou 'Z' Kanonos ths penhtekths Oikoumenikhhs Synodou)*, *Theologia* 41 (1970) 456ff.; aber auch *Ders.*, in: *Kleronomia* 3 (1971) 367ff.; *Theologia* 42 (1971) 786ff.

Das Werk besticht sowohl durch inhaltliche Präzision als auch durch die adäquate Übertragung der orthodoxen kirchenrechtlichen Terminologie in die deutsche Sprache. Besonders aufgrund des letztgenannten Aspektes wird sich das Buch mit Sicherheit auf die kirchenrechtliche Literatur im deutschsprachigen Raum und darüber hinaus auswirken. Setzt man ein gewisses theologisches und rechtliches Interesse der Westkirchen für die Orthodoxie voraus, so wird dieses Werk auch ein wichtiges Element der kirchenrechtlichen Verständigung und Annäherung zwischen Ost und West bilden. Vielmehr hat der Leser die Möglichkeit, sich nicht nur mit dem wichtigen Teil des orthodoxen Kirchenrechts, sondern auch mit der Geschichte und den Rechtsquellen der Alten ungeteilten Kirche noch einmal intensiv zu beschäftigen.

Anargyros Anapliotis, München

Patrick Viscuso, Orthodox Canon Law. A casebook for study, California: Interorthodox Press 2006, 160 S. (ISBN 1932401105)

Das Studienbuch von Patrick Viscuso ist eine Sammlung von Fällen des orthodoxen kanonischen Rechts für die praktische Anwendung für Priester, Laien und Studierende. Das vorliegende Werk ermöglicht einen ersten Zugang zur Thematik der kanonischen Tradition. In Form von Fragen und Antworten werden grundlegende Themen des orthodoxen kanonischen Rechts besprochen, eine Methode, die sich an der Praxis orientiert und auch von der byzantinischen Kirchenrechtsgeschichte her bekannt ist (z. B. *Κανονικαὶ ἀποκρίσεις* des Balsamon³⁵). Diese Arbeitsmethode darf jedoch nicht mit dem Begriff »Fälle« im Rahmen des Studiums der Rechtswissenschaft oder des Staatskirchenrechts in heutiger Zeit verwechselt werden. »Fälle« sind hier nicht primär Rechtsprobleme anhand fiktiver oder tatsächlicher Sachverhalte, sondern es handelt sich bei ihnen um eine Gliederung der Theorie in Form von Fragen und Antworten, wie z. B. Was war das Besondere bei den Bischofsthronen von Rom, Alexandrien, Antiochien und Jerusalem? Nach der Fragestellung folgen die Kanones und anschließend werden die Antworten von anerkannten byzantinischen Kanonisten wie Zonaras, Aristenos und Balsamon zitiert (S. 72–74). Jeder Fall ist durch ein kurzes Hintergrundmaterial eingeleitet und liefert den Studenten genügend Informationen, um die abgedruckten kanonischen Primärtexte zu verstehen. Anhand der Fragen und der Antworten können auch allgemeine kanonische Prinzipien und Methoden erkannt werden. Im Anhang des Buches findet sich ein Schlüssel für diese Fragen, der das Selbststudium oder die Anleitung zur Diskussion ermöglicht. Beim Studieren des Buches ist es empfehlenswert, wenn man im Anhang bei der Fallbearbeitung immer wieder nachschlägt.

Das englischsprachige Buch ist in drei Hauptteile gegliedert. Der erste Teil bietet eine Einleitung in das kanonische Recht. Darin werden in Fallbeispielen u.a. das Wesen der Kanones, die Führung durch den Heiligen Geist und die Kanones, sowie die Autorität der Ökumenischen Konzile behandelt. Im zweiten Teil steht das Thema Heirat und Gender-Fragen im Mittelpunkt. Der dritte Teil befasst sich mit der Struktur der Kirche. Es folgen eine Anleitung zur Diskussion, allgemeine Schlussfolgerungen, die Quellen für das Studium

³⁵ *Konstantin Rhallés – Markos Potles, Σύνταγμα τῶν θελῶν καὶ ἐρῶν κανόνων*, Bd. 4, Athen 1854, [Nachdruck 1966], S. 331ff.